

17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich „Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“

07.-09. November 2018 in Berlin

Arbeitsgruppe 4:

„Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen von § 46a StGB unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung des Opfers“

Referentin: Dr. Natalie Richter

Abstract:

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der zentralen Norm zum Täter-Opfer-Ausgleich im Sanktionenrecht: § 46a StGB. Nach dieser Norm ist eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe möglich, wenn der Täter „in dem Bemühen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt“ hat.

In einer kurzen Einführung beschäftigen wir uns mit der Zielsetzung der Norm, ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Im nächsten Schritt steht die Beteiligung des Opfers im Mittelpunkt: Wie sieht die Einbeziehung des Opfers in den – vorgeschriebenen – kommunikativen Prozess aus und welche Voraussetzungen hat dieser? Und welche Folgen hat es, wenn der oder die Geschädigte die Mitwirkung verweigert? Ist die Norm dann überhaupt anwendbar?

Diesen Fragen wollen wir uns durch eine umfassende Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nähern. In diesen konkret entschiedenen Fällen, sind die Wiedergutmachungsbemühungen nahezu ausschließlich ohne die Einbeziehung eines Mediators bzw. Konfliktvermittlers erfolgt. Die Entscheidungen werden anhand einheitlicher Kriterien verglichen und analysiert. Ergänzt wird die Rechtsprechungsanalyse durch die Einbeziehung der einschlägigen Literatur zur jeweiligen Thematik, mit dem Ziel Lösungsmöglichkeiten für eine ausgeglichene und praktikable Anwendung der Norm zu finden